

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1566/19

Titel

Antrag Ortsteilbürgermeister Salomonsborn zur DS 0833/19 - 2. Änderung der StrReiEF

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sachverhalt:

Durch den Ortsteilrat Salomonsborn wird die DS 0833/19 – 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) - unter Beachtung folgender Änderungen einstimmig zur Kenntnis genommen:

Der Ortsteilrat Salomonsborn beauftragt die Ortsteilbürgermeisterin folgenden Änderungsantrag zu stellen:

Änderungsantrag:

Übertragung der Reinigungspflichten auf Anlieger – Voraussetzungen ist wie folgt zu ändern:

Seite 5, Absatz 2

Salomonsborn: Marbacher Chaussee (6.360 Fahrzeuge)

Salomonsborner Straße (5.210 Fahrzeuge)

Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wird wie folgt Stellung genommen:

Auf den öffentlichen Ortsdurchfahrtsstraße, Marbacher Chaussee und Salomonsborner Straße, kommt eine Fahrbahnreinigung durch Anlieger aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht.

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist.

Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

Im Falle der Marbacher Chaussee sowie der Salomonsborner Straße haben wir eine Verkehrsbelegung von durchschnittlich ca. 6.360 und ca. 5.210 Fahrzeugen pro Tag. Die hohe Verkehrsbelegung macht deutlich, dass durch die hohe Anzahl an Fahrzeugen die Anlieger ihrer

Reinigungspflicht nur unter dem Einsatz von Gesundheit und Leben nachkommen können.
Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ist es den Anliegern nicht zuzumuten, die Reinigung selbst durchzuführen.

Es kann nicht empfohlen werden, dem Antrag zu folgen.

Anlagen

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter 66

26.08.2019
Datum